

Stadtrecht Steinheim an der Murr

K Benutzungsordnungen für städtische Einrichtungen

1. Benutzungsordnung für das Riedstadion
2. Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek
3. Hausordnung für die Blankensteinschule
4. Hallenordnung für die Blankensteinhalle, Bottwartalhalle, Melchior-Jäger-Halle und Riedhalle
5. Bestimmungen für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinheim an der Murr (Ordnung für Kindertageseinrichtungen)
6. Marktordnung
7. Archivordnung

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

BENUTZUNGSORDNUNG
für das Riedstadion

vom 1. Januar 1988

**BENUTZUNGSORDNUNG
für das Riedstadion
vom 1. Januar 1988**

Das Riedstadion ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Steinheim an der Murr. Sie dient dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der Schulen sowie dem Übungs- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine.

Für die Benutzung der Sportanlage gelten folgende Regelungen:

1. Die Benutzung der Sportanlagen bedarf der Genehmigung der Stadt. Zu diesem Zweck wird bei der Stadtverwaltung ein Belegungsplan geführt.
2. Die Sportanlagen können nur benutzt werden, wenn nach den Boden- und Witterungsverhältnissen zum Veranstaltungszeitpunkt keine außergewöhnlichen Beschädigungen zu befürchten sind. Über die Bespielbarkeit des Rasenplatzes entscheidet die Stadtverwaltung.
3. Das Rasenspielfeld ist für den Übungs- und Trainingsbetrieb ballsportreibender Vereine bzw. Abteilungen grundsätzlich nicht zugelassen. Das Diskus- und Speerwerfen ist bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen im Stadion zulässig. Entstehende Rasenschäden sind unmittelbar nach der Veranstaltung durch die Benutzer soweit als möglich zu beseitigen.
4. Die Flutlichtanlage wird erst in Betrieb genommen, wenn mindestens zehn Personen am Übungsbetrieb teilnehmen.
5. Die Laufbahnen sowie die Stadionsegmente dürfen nur mit Turnschuhen oder sportgerechten Rennschuhen, nicht aber mit Stollenschuhen oder sonstigem Schuhwerk benutzt werden. Um Beschädigungen am Belag zu vermeiden, ist das Rauchen und das Verwenden von Kaugummis nicht erlaubt.
6. Das Stadion und die Finnenbahn dürfen nicht mit Tieren betreten werden.
7. Zweiräder dürfen nicht innerhalb der Sportanlagen abgestellt werden. Eingänge, Einfahrten und Tore müssen stets freigehalten werden.
8. Die Benutzer haben für die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu sorgen. Sie stellen das Personal für den Ordnungs- und Kassendienst. Bei größeren Veranstaltungen ist für das vorschriftsmäßige Parken zu sorgen.

K 1

Benutzungsordnung für das Riedstadion

9. Der Verkauf von Waren aller Art innerhalb des Stadions ist grundsätzlich auf den gastronomischen Teil beschränkt. Getränke in Flaschen und Gläsern dürfen aus Sicherheitsgründen im Stadion nicht ausgegeben werden.
10. Entstehende Abfälle sind vom Veranstalter zu beseitigen.
11. Die Sportanlagen werden auf eigene Gefahr und Verantwortung benutzt.
12. Der Veranstalter haftet für alle entstehenden Schäden. Diese sind dem Stadionwart oder der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
13. Den von der Stadt beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Sportanlagen bei allen Veranstaltungen unentgeltlich gestattet. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
14. Die Stadionordnung tritt am 01.01.1988 in Kraft.